

Vorwort und Einleitung.

Melkenbrechers Taschenbuch erschien im Jahre 1828 zum vierzehnten Male, und erfreute sich einer so günstigen Aufnahme, daß schon im Laufe des vorigen Jahres zur Veranstaltung einer neuen Auflage geschritten werden mußte. Die Herren J. S. D. Bock und S. C. Kandelhardt wurden von der Verlagshandlung zur Herausgabe der jetzt vorliegenden fünfzehnten Auflage veranlaßt. Ersterer übernahm die Bearbeitung sämtlicher in der ersten Abtheilung dieses Buches enthaltenen Artikel; letzterer bearbeitete die in der zweiten Abtheilung befindlichen, mehrere Auflagen hindurch unverändert gebliebenen Münz-Tabellen, welche nunmehr vollständig und genauer berechnet erscheinen. Ueber die Einrichtung und den Inhalt dieses Taschenbuchs einige Worte zur Erläuterung. Dasselbe zerfällt in zwei Abtheilungen; die erste enthält unter jedem Orte von A bis Z

1) eine Nachweisung der gewöhnlichen Münzsorten, wonach ein Ort oder Land rechnet, und worin Kaufleute ihre Handlungsbücher führen, auch wie viel Stücke dieser Münzsorten auf eine Kölnische Mark fein Silber von 4864 Holl. Assen gehen;

2) eine Uebersicht der wirklich geprägten Gold- und Silbermünzen, so wie auch fremder Münzsorten, die in einem Orte in Umlauf sind, sehr oft mit Bemerkungen begleitet;

3) die Wechselcourse, veränderlich und nach dem Silberpari. So wie man nämlich bei Waaren den Preis von einem Centner, Pfunde u. s. w. bestimmt, so geschieht es auch bei Wechseln auf fremde Orte, nur heißt hier das, wodurch man ausdrückt, was man für eine gewisse Normalsumme bezahlen soll, der Cours. — Bei jedem Wechselgeschäft zwischen zweien Orten hat allemal einer die feste oder unveränderliche, der andere aber die veränderliche Valuta. So hat z. B. Berlin auf Hamburg, Amsterdam, Paris und London die veränderliche Valuta, wo es zahlt, diese dagegen die feste Valuta, als 300 Mark, 250 Gulden, 300 Franken und 1 Livres sterling, die man für die veränderliche Valuta empfängt. Heißt es demnach z. B. der Cours von Berlin auf Hamburg steht 152 pCt., so empfängt Berlin 100 Thlr. oder 300 Mark Banco als die feste, und zahlt 152 Thlr. Preuß. Cour. als die veränderliche Valuta; natürlich steigt und fällt dieser Cours, je nachdem Wechsel auf Hamburg gesucht oder zum Verkauf ausgetrieben werden; in diesem Taschenbuche ist die veränderliche Valuta allemal mit einem *) bezeichnet.

Wenn man für eine weggegebene Summe eben so viel an innerem oder wirklichem Gehalt erhält, als die weggegebene beträgt, so hat man pari gewechselt und sagt: der Cours steht pari. Obgleich es selten ist, pari zu wechseln, so haben doch Angaben dieser Art den Nutzen, zu zeigen, ob der Cours auf einen Ort hoch oder niedrig steht und wie er eigentlich stehen muß; hierbei kann, wie natürlich, nicht in Betracht kommen, ob die Münzen wirklich vorhanden, wie z. B. von Berlin auf Leipzig, oder ob sie nur einen eingebildeten Werth haben, wie z. B. 300 Mark Banco. — Das Pari aber, wie viel man hier für 300 Mark Banco zu rechnen habe, findet man, wenn man von beiden Orten die Anzahl der Münzen zum Grunde legt, die auf eine kölnische Mark fein Silber gerechnet werden, und hiernach die Berechnung anstellt.

So wird die kölnische Mark fein Silber in Berlin zu 14 Thlr. Preuß. Courant, und in Hamburg zu 27½ Mark Banco ausgebracht, demnach ist der Anseh:

27½ Mark Banco — 14 Thlr. Pr. Cour. — ? 300 Mk. B.
also 151½ Thlr.

4) Angaben der Wechseluso, Respecttage und Usancen beim Ein- und Verkauf von Staatspapieren, nebst manchen andern wichtigen Bemerkungen;

5) Angabe aller Maße und Gewichte, die in einem Lande oder Orte üblich und im Gebrauch sind, nebst ihrer Größe und darüber angelegten Berechnungen. So sind die Längenmaße in Franz. Linien, die Getreidemaße in Franz. Kubitzollen, die Gewichte aber in Holland. Assen angegeben. Diese Angaben sind aber für den Geschäftsmann sehr wichtig, weil Maße und Gewichte gegen einander so verschieden sind, als es Länder und beinahe Handelsstädte giebt, und der Geschäftsmann sich sehr schaden würde, wenn er beim Ein- und Verkauf seiner Waare hierauf nicht Rücksicht nehmen wollte.

Gewöhnlich bestimmt man die Abweichung der Maße und Gewichte gegen einander auf 100, was man durch pro Cent ausdrückt; man sagt daher z. B. die Berliner Elle ist 17,9 pCt. größer als die Leipziger Elle, d. h. 100 Berliner Ellen sind 117,9 Leipziger Ellen; oder das Wiener Gewicht ist 19,8 pCt. schwerer als Berliner Gewicht, d. h. 100 Pfund Wiener Gewicht sind 119,8 Pf. in Berlin.

Da, wo man in diesem Taschenbuche bereits angelegte Berechnungen findet, erleichtert es den Geschäftsgang und führt eine schnelle Berechnung herbei; wo aber diese Berechnungen fehlen, verfährt man folgendermaßen.

Die Berliner Elle mißt 295,65 und die Leipziger Elle 250,6 Franz. Linien, es sind demnach umgekehrt 29565 Leipziger Ellen = 25060 Berliner Ellen, und da man hier ausmitteln will, um wie viel 100 Berliner Ellen größer sind als 100 Leipziger Ellen, so ist der Anseh:
25060 Berliner Ellen — 29565 Leipz. Ell. — ? 100 Berl. Ell.

Will man dagegen wissen, wie viel 100 Leipziger Ellen in Berliner Ellen betragen, so muß man hier umgekehrt schließen:
29565 Leipz. Ellen — 25060 Berl. Ellen — ? 100 Leipz. Ellen, und man findet 84,7 oder noch genauer 84,762 Berliner Ellen; mittelst der Kettenrechnung läßt sich dieser Satz verfinnlichen.

Anmerkung. Unter den Gewichten ist das Juwelengewicht dessen man sich zu Edelsteinen und Perlen bedient, fast allgemein gleich, und besteht in dem Karat zu 4 Gran, wovon 71 Karat auf das Loth kölnisch gehen. — Ebenfalls hat auch das Apotheker- und Medicinalgewicht fast in ganz Deutschland gleiche Eintheilung.

6) Angaben von zählenden Gütern, als Schock, Zimmer, Stiegen u. s. w. Nachweisungen dieser Art sind

zwar bei den Haupt-Handlungsplätzen angegeben; da sie indessen für den größten Theil von Deutschland allgemein sind, so mögen sie hier noch einen besondern Platz finden. Man rechnet

- a) in s gemein ein großes Tausend zu 12 großen Hundert à 120 Stück; ein ordinäres Tausend zu 10 ordinären Hundert à 100 Stück; ein Groß zu 12 Duzend à 12 Stück; ein Ball oder Wabl zu 80 Stück; ein Schock zu 4 Mandeln à 15 Stück; ein Zimmer zu 40 Stück; eine Stiege oder Stetge zu 20 Stück; einen Decher zu 10 Stück.
- b) Bei der Zeitrechnung; den Sonnenirkel zu 28 Jahren, die goldene Zahl zu 19 Jahren, die Indiction oder Römer Zinszahl, welche die Notarien in ihren Instrumenten anführen, zu 15 Jahren. — Das Jahr zu 13 Monden, 12 Monat, 52 Wochen und 365 Tagen für das gemeine, zu 366 Tagen aber für das Schaltjahr, wird mehrentheils nur zu 360 Tagen in Rechnung gebracht. Der Monat hat verschiedentlich 28, 29, 30 und 31 Tage, wird aber in kaufmännischen Rechnungen gemeinlich zu 30 Tagen angenommen. Der Mond hält 4 Wochen, à 7 Tage à 24 Stunden à 60 Minuten à 60 Secunden à 60 Tertien à 3 Augenblicke.
- c) Bei Bergwerksrechnungen wird die Zeche gewöhnlich zu 4 Schichten à 8 Theile oder Stämme à 4 Kure, oder zu 128 Kuren bestimmt; indeß erhält der Besitzer eines Kures nur den 131sten Theil, weil ein Kur für die Kirche, ein anderer für die Gemeine, und ein dritter für den Besitzer des Bodens, wo man eingeschlagen hat, gerechnet wird. Diese Bestimmung ist aber nicht immer gleich.
- Die Tiefe der Schächte und Abteufen, die Höhe der Strossenbau, Fürstenbau und Ueberbau, giebt der Freibergische Bergmann nach Fahrten von $3\frac{1}{2}$ Sächsischen Lachtern, oder 12 Leipziger Ellen, an.
- d) Bei dem Papierhandel hält 1 Ballen 10 Ries à 20 Buch à 24 Bogen Schreib- und à 25 Bogen Druckpapier.
- e) Bei Bestimmung der Schiffsladungen wird überhaupt die Last zu 2 Tonnen, 40 Centnern, oder 4000 Pfunden gerechnet, auf dem Oberstrom aber zu 36 Centner Brutto.
- f) Bei dem Blechhandel hält das Fäßchen weiße und schwarze Bleche 450 Blatt. In Hamburg kauft man die weißen nur zu 300 Blatt.
- g) Bei dem Salzhandel wird die Last großes Seesalz zu 18 Tonnen verkauft; die Last Lüneburgisches Salz zu 12 Tonnen, welche 6 Lüneburgische Himten oder 12 Schippfund betragen; die Last Magdeburgisches oder Hallisches Salz zu 60 Scheffel à 54 Pfund, oder zu 3240 Pfund.

- h) Bei Tonnenwaaren, als Hering, Kalf, Nothscheer, Theer, Pech, Thran, Steinkohlen, Butter ic. wird die Last zu 12 Tonnen gerechnet.
- i) Bei dem Fischhandel hält die Tonne Hering circa 800 Stück; 1 Last Wückling 20 Stroß; 1 Kieve Schollen 30 Steigen à 20 Stück, oder 600 Stück; 1 Rolle Stocks oder Rundfisch 180 Stück; 1 Zahl Platels 110 Fische.
- k) Beim Tuchhandel zählt man das Pack Tuch zu 10 Stück à 22 Tuch à 32 Ellen; den Ballen zu 12 Tuch à 32 Ellen; den Saum zu 22 Tuch à 32 Ellen; das Fardel zu 45 Barchet à 22 und 24 Ellen; den Laken zu 24 Ellen.
- l) Beim Leinwandhandel hält das Schock 3 Stiegen oder 60 Ellen, desgleichen 5 Stück Freistädter und 4 Stück Fauerz, sechs Leinwand = 1 Schock, die Webe 72 Ellen, und 1 Duzend Servietten = 2 Tischstüchern.
- m) Beim Garnhandel wird nach Stück, Strehn, Zaspel, Gebinde und Faden gerechnet, welche sehr verschieden und bei vielen Orten besonders angemerkt sind.
- n) Beim Rauhwaaren, Pelz- und Lederhandel rechnet man nach Zimmern zu 4 Dechern à 10 Stück.
- o) Bei dem Holzhandel wird das Rugholz, als:
- 1) Stab- und Fakholz, nach großen Tausend zu $1\frac{1}{2}$ kleinen oder ordinären Tausend, 5 Ringen, 10 großen, 12 kleinen Hundert, 20 Schock, 60 Steigen, 1200 Stäben gerechnet. Der Ring gewracktes Stabholz hält 4 Schock oder 240 Stück Pypenstäbe, 6 Schock oder 360 Stück Drhoftstäbe, 8 Schock oder 480 Stück Tonnenstäbe, 12 Schock oder 720 Drhoftbodenstäbe, 16 Schock oder 960 Tonnenbodenstäbe; ungewracktes Stabholz aber 248 Pypen-, 372 Drhoft-, 496 Tonnen-, 744 Drhoftboden- und 992 Tonnenbodenstäbe. Das Schock gewracktes Stabholz hält 60, ungewracktes aber 62 Stäbe. Gewracktes gutes Stabholz muß 4 bis 5 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Zoll dick sein; an Länge müssen halten: Pypenstäbe 62 bis 64 Zoll; Drhoftstäbe 50 bis 52 Zoll; Tonnenstäbe 40 bis 42 Zoll; Drhoftbodenstäbe 26 bis 28 Zoll; Tonnenbodenstäbe 20 bis 22 Zoll; alles nach Rheint. Maße. Was nicht diese Maße enthält, wird als Wackholz verkauft.
 - 2) Franz- und Klappholz, Fichtenböden, Sparr- und Bohlsböden werden nach Schocken, von 60 gewrackten und 64 ungewrackten Stücken, verkauft. Franzholz ist 36 à 40 Zoll lang, 6 Zoll in der Binnen, und 6 à 7 Zoll in der Vorkante, und 6 à 7 Zoll tief; Klappholz 30 à 34 Zoll lang, 4 à $4\frac{1}{2}$ Zoll in der Binnen, und 5 à 6 Zoll in der Vorkante, und 5 à 6 Zoll tief.

- 3) Eichenschiffsholz und Planken, sichte Balken und Masten, so wie alle Holzsorten, welche man nicht nach der Zahl verkauft, werden nach ihrem kubischen Fußmaß behandelt.
- 4) Eichene Bohlen und Planken verkauft man entweder nach Schocken zu 60 Cradeelen, oder nach dem Quadratsfuß, und zwar von 4 à 5 Zoll dick zu 32 Fuß lang, von 6 à 7 Zoll dick zu 36 Fuß lang, von 8 à 10 Zoll dick zu 38 Fuß lang, von 3 Zoll dick zu 28 Fuß lang, von 2½ und 2 Zoll dick zu 24 Fuß und darüber lang.
- 5) Brennholz wird nach Klästern, Faden, Haufen und andern Maßen verkauft, die bei jedem Orte und Lande angezeigt sind.
- 7) Öffentliche Handelsanstalten, als Banken, Messen u. dergl., so wie manche andere nützliche Bemerkungen.

Die zweite Abtheilung enthält

die von dem Königlich Haupt-Münz-Wardein Herrn Kandelhardt neu ausgearbeiteten Münz-Tabellen, welche eine Uebersicht der in den verschiedenen Staaten eingeführten und gebräuchlichen Rechnungsmünzen, so wie der jetzt gesetzlich bestehenden Münzfüße und noch in Umlauf befindlichen Gold- und Silbermünzen geben. Es sind darin alle im Münzwesen in der neuesten Zeit eingetretenen Veränderungen aufgenommen, und die einzelnen Sätze entweder auf Münzgesetze und Verordnungen selbst, oder auf zuverlässige Mittheilungen, oder auch auf sorgfältig geprüfte Angaben der bessern in- und ausländischen Schriften, nach Vergleichung mit den vorgelegenen Münzen, gegründet.

a) die Rechnungsmünzen sind nach der alphabetischen Folge der Staaten und nicht, wie bisher, nach den einzelnen Handelsplätzen aufgeführt. Hierdurch ist, bei Vermeidung vieler Hinweissungen, die Tabelle übersichtlicher geworden, ohne an Vollständigkeit verloren zu haben, indem die hier und da noch vorkommenden besondern Rechnungsmünzen einer Provinz oder eines Orts mit angegeben sind. Der Werth der Rechnungsmünzen ist, wenn er nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgestellt war, nach dem Cours und Werth von Silbermünzen berechnet, selten und nur in unausweichlichen Fällen nach dem, gegen Silber schwankenden, Cours von Goldmünzen, wobei jedoch, wenigstens durch das Wort „circa“, angemerkt ist, daß eine feste Basis fehlt. Dieses schien um so mehr nöthig, als in alten und neuen Schriften bei Bestimmung

des Silberwerthes von Rechnungsmünzen und Währungen nur zu oft die Goldvaluta zum Grunde gelegt ist, und daraus unrichtige Resultate hervorgegangen sind.

b) die zweite Tabelle enthält jetzt die sämtlichen Deutschen Staaten namentlich aufgeführt, welche in den früheren Auflagen dieses Taschenbuchs unter der allgemeinen Rubrik „Deutschland“ zusammen gefaßt waren. Auch ist für die Goldmünzen noch eine Spalte, den Werth derselben in geschmägigen Friedrichdor enthalten, hinzugefügt, dagegen bei den Silbermünzen das Gewicht eines Stückes, als von keinem Nutzen im Handel, weggelassen. Bei sämtlichen, sowohl Gold- als Silbermünzen ist immer die geschmägige Ausmünzung aufgenommen. Außerdem aber finden sich auch, insbesondere für fremde Staaten, die aus Untersuchung der Münzen hervorgegangenen Resultate angegeben. Die darunter vorkommenden Französischen Proben sind aus dem schätzbaren Werke: *Traité des monnaies etc. par P. F. Bonneville* entlehnt und verdienen um so mehr Beachtung, als die Resultate größtentheils nach einer Reihe von Proben verschiedener Wardeine aufgezeichnet sind. Die Englischen Proben sind die in Kelly's *Cambrist* universel bekannt gemachten. Hiesige, meistens eigene Valuationen von Münzen sind mit dem Worte „befunden“ bezeichnet.

Das zum Grunde gelegte Gewicht ist die Preussisch-Kölnische Mark oder das halbe Preussische Pfund. Zufolge der im Jahr 1826 von einer Commission angestellten Revision, ist die Preussisch-Kölnische Mark gleich 233,8555 Französischen Grammen und, zufolge der in Paris und London vorgenommenen Vergleichung des neuen Französischen Gewichtes mit dem Englischen, kommt dieselbe mit 3609,278 Englischen Troy-Grains überein. Diese Preussisch-Kölnische Mark ist bei der Reduktion der Gewichte solcher fremden Staaten, die ihre Münzung nicht nach der Kölnischen Mark bestimmen, so wie bei sämtlichen Proberegebnissen in Anwendung gekommen. In denjenigen Staaten hingegen, wo die Kölnische Mark zur Grundlage des Münzfußes dient, hat diese als identisch mit der Preussisch-Kölnischen Mark angesehen werden müssen, da theils für die meisten die Größe der Mark nicht genau bekannt ist, andertheils aber auch, selbst bei einer vollkommenen Kenntniß und bei Berücksichtigung des Verhältnisses zur Preussisch-Kölnischen Mark Verwirrung entstehen könnte, wenn z. B. der Conventionsfuß ein anderer bei der schweren Frankfurter-Kölnischen Mark, als bei der leichteren in anderen Staa-

ten, die den Conventionsfuß befolgen, erschiene. Die Staaten nun, welche die Kölnische Mark zur Basis ihres Münzsystems machen, sind die sämmtlichen Deutschen und außerdem Dänemark, Norwegen und Polen. Für Schweden, Rußland und das Lombardisch-Venezianische Königreich war das Verhältniß des Münzgewichtes zu einer Kölnischen Mark gegeben, die ebenfalls nur als der Preussischen gleich angenommen werden konnte. Die Eintheilung der Kölnischen Mark in 4864 Holländische Assen ist zu allgemein im Handel angenommen und es bestehen auch zu viele Gewichte nach dieser Eintheilung, als daß man hätte davon abgehen dürfen, obgleich die Preussisch-Kölnische Mark genau genommen mit 4865,578 Holländischen Assen sich vergleicht.

c) drei Tabellen der Längenmaße in Französischen Linien, der Körpermaße in Französischen Kubikzollen und der Gewichte in Holländischen Assen, nebst einigen Anhängen, jedoch nur solche Angaben, die in dem ersten Theile nicht enthalten sind.

In allen Tabellen kommen übrigens Decimalbrüche vor, über deren Behandlung um so weniger hier etwas zu sagen sein dürfte, als bei dem jetzigen Stande der Bildung eine Kenntniß derselben vorauszusetzen ist.

d) einige schwierige Geldberechnungen, die dem minder geübten Praktiker nicht unwillkommen sein werden, da man gewöhnliche Cours-Berechnungen, wie sie täglich bei Geschäftsmännern vorkommen, eher beurtheilt, als Beispiele dieser Art.

Die Verlagshandlung glaubt schließlich weder Mühe noch Kosten gescheut zu haben, dies Taschenbuch in seiner jetzigen Gestalt den Händen des Publikums in möglichster Vollendung zu übergeben, und wird auch fernerhin bereit sein, jeden Beitrag gegen angemessenes Honorar mit Dank anzunehmen, der zur Berichtigung und Vervollständigung dieses längst als nützlich anerkannten Buches, bei einer künftigen Auflage benutzt werden kann.

Berlin, im Juni 1832.